

Für die Kalkulation dieser Kosten sind die gültigen Normative und Zuschlagssätze anzuwenden. Stehen diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer rationellen Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, so sind die Betriebe gemäß Abs. 1 berechtigt, eine Veränderung zu beantragen. Dabei haben sie diese Kosten auf der Grundlage der für sie gültigen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

c) Gewinn

Bei der Kalkulation des Gewinns beziehen die Betriebe gemäß Abs. 1 den für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die festgelegte Bemessungsgrundlage.

d) Nutzungsanteil des Herstellers

Der Nutzungsanteil des Herstellers beträgt 70 % des Nutzens und ist auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses nach den Festlegungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind berechtigt, auch die anderen Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden, wenn dies der konkrete Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung im Betrieb ermöglicht.

§29

Die Betriebe gemäß § 28 haben auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise unter Beachtung der für sie geltenden Vereinfachungsbestimmungen Nachkalkulationen aufzustellen. Die zuständigen Organe haben derartige Anforderungen auf Ausnahmefälle zu beschränken und sie den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab Jahresbeginn die erforderlichen zusätzlichen Aufzeichnungen in ihrer Rechnungsführung vornehmen können.

X.

Schlußbestimmungen

§30

Abrundungsbestimmungen

Für die Abrundung der nach dieser Anordnung gebildeten Industrieabgabepreise für Produktionsmittel gelten die Bestimmungen der Anlage 7.

§31

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die für die Ausarbeitung und die für die Bestätigung von speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich voll durchgesetzt werden. Sie haben hierzu mit den speziellen Kalkulationsrichtlinien die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die spezifischen Fragen der Industriepreisbildung der jeweiligen Industriezweige bzw. Erzeugnisgruppen gelöst werden.

(2) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind grundsätzlich entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen.

(3) Soweit für einen Betrieb infolge der Vielgestaltigkeit seiner Produktion mehrere spezielle Kalkulationsrichtlinien gelten und sich hieraus unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb ergeben (z. B. in bezug auf die Normative der Fondsausnutzung), entscheidet das dem Betrieb übergeordnete

wirtschaftsleitende Organ im Einvernehmen mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie über eine sinnvolle Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinien in diesem Betrieb.

§32

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche (z. B. der Leichtindustrie⁵, der Versorgungswirtschaft, des Verkehrswesens oder des Post- und Fernmeldewesens) können die Industrieminister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

a) zuläßt, daß den Industriepreisen unzutreffende Angaben zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie bezüglich der Kosten und der Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden,

b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet,

c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreise und Teilpreismotive, Parameterpreise, Preisreihen sowie spezielle Kalkulationsrichtlinien unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,

d) unterläßt, Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen, oder als Hauptabnehmer, Zulieferer oder Hersteller des Vergleichserzeugnisses unterläßt, an der Erarbeitung der Preisvorgaben mitzuwirken bzw. die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§34

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 33 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 33 treten einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Anordnung treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741) sowie — für den Geltungsbereich dieser Anordnung —

— die Preisverordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBl. II Nr. 31 S. 187).

⁵ Vgl. Anordnung Nr. Pr. 155 vom 31. März 1976 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuhezeugnisse sowie Lederwaren zur Versorgung der Bevölkerung (Sonderdruck Nr. 874 des Gesetzblattes).